



# Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 16. April 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 2, 3, 3<sup>bis</sup> und 5*

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1<sup>bis</sup> erfüllen:

- a. Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b. Eltern mit Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag nach Artikel 42<sup>ter</sup> Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung (IVG) haben;
- c. Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn diese eine Sonderschule besuchen;
- d. weitere Personen.

<sup>1bis</sup> Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 35 und 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>3</sup> (EpG) im Zusammenhang mit der Coronaepidemie (COVID-19) die Erwerbstätigkeit unterbrechen:
  1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder; oder
  2. infolge Quarantäne.

<sup>1</sup> SR **830.31**  
<sup>2</sup> SR **831.20**  
<sup>3</sup> SR **818.101**

- b. Im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sind sie:
1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG<sup>4</sup>; oder
  2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG.
- c. Sie sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>5</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert.

<sup>2</sup> Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern, besteht während der Schulferien kein Anspruch, es sei denn, das Kind hätte durch eine besonders gefährdete Person im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020<sup>6</sup> oder im Rahmen eines von der Schule organisierten Angebots betreut werden sollen.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden. Die Voraussetzung von Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c gilt auch für diese Selbstständigerwerbenden.

<sup>3bis</sup> Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt. Die Voraussetzung von Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c gilt auch für diese Selbstständigerwerbenden.

<sup>5</sup> Bei der Fremdbetreuung nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a Ziffer 1 kann es sich um Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Institutionen nach Artikel 27 IVG sowie betreuende Einzelpersonen handeln, wenn diese von der Coronaepidemie im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 besonders gefährdet sind.

#### *Art. 3 Abs. 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht für Personen in Quarantäne und Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absätze 3 und 3<sup>bis</sup>, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Selbstständigerwerbenden im Sinne von Artikel 12 ATSG<sup>7</sup>, die aufgrund von Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a einen Anspruch auf Entschädigung haben, werden höchstens 30 Taggelder ausgerichtet.

<sup>5</sup> Für Personen in Quarantäne werden pro Quarantänefall höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.

#### *Art. 5 Abs. 4*

##### *Aufgehoben*

<sup>4</sup> SR 830.1

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> SR 818.101.24

<sup>7</sup> SR 830.1

*Art. 7* Geltendmachung

<sup>1</sup> Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

<sup>2</sup> Bei Lohnfortzahlung des Arbeitgebers kann dieser die Entschädigung geltend machen.

*Art. 10a* Aufsicht und Kontrolle

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) überwacht die Durchführung der vorliegenden Verordnung. Die AHV-Ausgleichskassen sowie deren Beauftragte haben dem BSV und weiteren Aufsichtsbehörden die Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet mit dem BSV zusammen, um Risiken zu ermitteln und unrechtmässige Leistungsbezüge zu vermeiden. Sie kann die AHV-Ausgleichskassen gezielt kontrollieren und hat zu diesem Zweck Zugang zu den notwendigen Daten über den COVID-19-Erwerbsersatz.

*Art. 11 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sie gilt unter dem Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 16. September 2020.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 16. April 2020<sup>8</sup> dieser Verordnung gelten bis zum 16. Mai 2020; danach sind alle diese Änderungen hinfällig.

## II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.<sup>9</sup>

16. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> AS 2020 ...

<sup>9</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 16. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

## **Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen**

### **Art. 2 Anspruchsberechtigte**

*Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>:* Neu können auch Eltern entschädigt werden, die aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronaepidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und bis zum vollendeten 20. Altersjahr infolge des Ausfalls der Fremdbetreuung zuhause zu betreuen. Diese Situation ist vergleichbar mit Eltern, die ihre bis 12-jährigen Kindern unterstützen.

Anspruchsberechtigt sind Eltern Jugendlicher mit einem Intensivpflegezuschlag der IV (wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet), wenn deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Weiter sind auch Eltern Jugendlicher, welche in einer Sonderschule (gemäss Definition der EDK vom 25.10.2007) unterrichtet werden, anspruchsberechtigt, sofern die Sonderschule geschlossen ist.

Die Eltern haben nachzuweisen, dass die Sonderschule oder die Institution geschlossen ist. Erziehungsberechtigte von Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und das 12. Altersjahr vollendet haben, sind von dem Anspruch ausgeschlossen; es sei denn sie haben einen Intensivpflegezuschlag der IV.

Mit dieser Vergrösserung der Gruppe der Anspruchsberechtigten wird der bisherige Absatz 1 unübersichtlich. Aus diesem Grund wurde er zur besseren Übersicht in zwei Absätze aufgeteilt. Materiell ändert an den bestehenden Bestimmungen nichts.

*Abs. 2:* Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch während den Schulferien ein Anspruch besteht, wenn das anspruchsbegründende Kind während dieser Zeit durch eine besonders gefährdete Person oder durch ein schulisches Angebot betreut worden wäre.

*Abs. 3:* Mit dieser Änderung wird die in Absatz 1 vorausgesetzte Versicherungsunterstellung für den Absatz 3 übernommen.

*Abs. 3<sup>bis</sup>:* Mit dieser Bestimmung sollen Härtefälle entschädigt werden, die sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinbussen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts<sup>1</sup>, für die die Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung nicht gelten, die aber dennoch aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall haben. Anspruchsberechtigt können beispielsweise Taxifahrer, Hoteliers, Kameralleute, Lieferanten oder Physiotherapeuten sein.

Als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch muss das jährliche Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegen. Dabei ist auf das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Falls keine definitive Verfügung vorliegt, wird das Erwerbseinkommen anhand der provisorischen Verfügung ermittelt. Die 90'000 Franken leiten sich vom in der Erwerbersatzordnung geltenden Plafond für die Entschädigung ab, der sich auf 5 880 Franken beläuft. Relevant ist das Einkommen auf dem gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>2</sup> Beiträge für die AHV entrichtet wurden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Entschädigung nur Härtefällen zugute kommt. Personen mit höheren Einkommen ist es zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Einbruch des Erwerbseinkommens zuzumuten.

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019. Dabei ist unerheblich, ob die Grundlage der Beitragsverfügung provisorisch oder

---

<sup>1</sup> SR 830.1

<sup>2</sup> SR 834.1

definitiv ist. Der Anspruch besteht während 2 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung, d.h. bis am 17. Mai 2020.

Abs. 5: Die Erwähnung der Institutionen trägt der Anspruchserweiterung für Eltern mit Jugendlichen ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 20. Altersjahr Rechnung. Da Jugendliche mit Intensivpflegezuschlag auch in Institutionen nach Art. 27 IVG betreut werden.

### **Art. 3      *Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern***

Abs. 2: Mit dieser Ergänzung wird für den neuen Absatz 3<sup>bis</sup> von Artikel 2 der Beginn des Anspruchs geregelt.

Abs. 4: Mit dieser Anpassung wird die Erweiterung des Anspruches auf Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Auch bei ihnen sollen nicht mehr als 30 Taggelder für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden wegen dem Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder.

### **Art. 5      *Höhe und Bemessung der Entschädigung***

Abs. 4: Aufgrund der Obergrenze von Absatz 3 kann der Absatz 4 aufgehoben werden.

### **Art. 7      *Geltendmachung***

Mit dem neuen Absatz 2 wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit erteilt, bei Weiterausrichtung des Lohns die Entschädigung selber geltend zu machen.

### **Art. 10a    *Aufsicht und Kontrolle***

Abs. 1: Die heutige Version der Verordnung regelt die Aufsicht nicht. Diese neue Bestimmung bestätigt die allgemeine Aufsichtskompetenz des BSV in diesem neuen Sonderbereich. Sie ist auch Ausdruck der Verpflichtung der Durchführungsstellen sowie ihrer Beauftragten zur Kooperation.

Abs. 2: Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu regeln, um unrechtmässige Leistungsbezüge aufzudecken und diesbezügliche Risiken zu ermitteln. Die laufende Zusammenarbeit zwischen der EFK und dem BSV bietet einen Rahmen für eine angemessene Kontrolle unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen. Zu diesem Zweck erhält die EFK Zugriff auf die notwendigen Daten zum Corona-Erwerbersatz der Ausgleichskassen. Dies bezieht sich auf verfügbare Daten in elektronischer Form oder in Papierform. Dabei geht es vor allem darum, die Kumulierung von Leistungen für dieselbe Person oder denselben Haushalt sowie die Kumulierung mit anderen finanziellen Hilfeleistungen (Kurzarbeitsentschädigung oder Massnahmen im Kultursektor) zu überprüfen. Die Erfassung neuer Daten und die Einrichtung eines Zentralregisters, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte, sind nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Daten muss möglich sein, muss aber im Rahmen der Daten bleiben, die derzeit von den Ausgleichskassen erfasst wurden. Es ist wichtig, dass die Ausgleichskassen in der Lage sind, die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu gewährleisten und schnelle Auszahlungen der Leistungen zu ermöglichen.